

**Antrag 94/II/2023****KDV Neukölln****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Überweisen an: ASJ (Konsens)****Vertrauen statt Verurteilung – Zeugnisverweigerungsrecht auch für Sozialarbeiter\*innen!**

1 Wir fordern die sozialdemokratischen Mitglieder des Bun-  
2 destages auf sich dafür einzusetzen, dass ein Zeugnis-  
3 verweigerungsrecht für Sozialarbeiter\*innen geschaffen  
4 wird.

5

**6 Begründung**

7 In verschiedenen Bereichen unserer Gesellschaft nehmen  
8 Sozialarbeiter\*innen eine Schlüsselfunktion ein. Sei es in  
9 der Arbeit mit wohnungs- oder obdachlosen Menschen,  
10 in Schulen oder generell in der Jugendarbeit – Sozialar-  
11 beiter\*innen erfüllen eine wichtige, gesamtgesellschaft-  
12 liche Aufgabe. Damit Sozialarbeiter\*innen ihre Aufgaben  
13 gut erfüllen können, ist es notwendig, dass die Menschen,  
14 mit denen sie arbeiten, ihnen vertrauen und im besten Fall  
15 zentrale Vertrauens- und Ansprechpersonen sind. Daher  
16 gibt es auch eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht –  
17 Sozialarbeiter\*innen machen sich strafbar, wenn sie un-  
18 befugt etwas ihnen Anvertrautes weitertragen. Der ver-  
19 trauliche Austausch mit Sozialarbeiter\*innen ist beson-  
20 ders in persönliche Krisen der Betroffenen relevant.

21

22 Diese Krisen können in manchen Fällen auch mit polizei-  
23 lichen oder gerichtlichen Auseinandersetzungen einher-  
24 gehen. Hier kann es allerdings für die Sozialarbeiter\*in-  
25 nen zu einem entscheidenden Konflikt kommen: trotz der  
26 Verschwiegenheitspflicht gibt es keine gesetzliche Aus-  
27 nahme für Sozialarbeiter\*innen, die ihnen die Möglichkeit  
28 eröffnet, eine Aussage vor Gericht zu verweigern. Zwar  
29 müssen sie ihnen anvertraute Straftaten nicht zur Anzei-  
30 ge bringen (Ausnahmen bestehen hier für Kapitalverbre-  
31 chen), wenn sie allerdings als Zeug\*innen vorgeladen wer-  
32 den, müssen Sozialarbeiter\*innen gegen ihre Klient\*innen  
33 aussagen. Dies ist aufgrund der besonderen Beziehung  
34 von Sozialarbeiter\*innen zu ihren Klient\*innen nicht hin-  
35 nehmbar.

36

37 Dabei gibt es ein Zeugnisverweigerungsrecht für ver-  
38 schiedene Berufsgruppen in Deutschland, deren Beruf  
39 ebenfalls auf einem vertrauten Verhältnis zu ihren Kli-  
40 ent\*innen basiert. Die bekanntesten Beispiele hierfür sind  
41 Ärzt\*innen und Journalist\*innen. Diese Berufsgruppen  
42 können sich auch als Zeug\*innen vor Gericht auf ihre  
43 Schweigepflicht berufen und dementsprechend die Aus-  
44 sage verweigern. Hintergrund dieser Ausnahmen ist es,  
45 dass befürchtet wird, dass Quellen oder Patient\*innen  
46 nicht ehrlich sein können, wenn sie wissen, dass ihre Aus-  
47 sage gegenüber Journalist\*innen oder ihren Ärzt\*innen

48 später vor Gericht gegen sie verwendet werden kann. Im  
49 Fall der Journalist\*innen kann dies im schlimmsten Fall  
50 mit einer Gefährdung der Demokratie einhergehen, bei  
51 Ärzt\*innen mit einer Gefährdung der Gesundheit der Be-  
52 troffenen. Ähnliches ist auch bei Sozialarbeiter\*innen zu-  
53 treffenden, auch hier können negative gesundheitliche  
54 Folgen eintreten, wenn Klient\*innen sich aus Angst vor  
55 Strafverfolgung insbesondere in persönlichen Krisen nicht  
56 vertraulich an Sozialarbeiter\*innen wenden können. Dies  
57 erschwert gute und auch präventiv wirkende Sozialarbeit  
58 massiv.